

NEUJAHRSBOTSCHAFT 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Neuerungen und Praxisänderungen bei Liegenschaften.....	Seite 1
Abgrenzung Liebhaberei vs. Erwerbstätigkeit	Seite 2
Steuerliche Stolpersteine bei der 3. Säule.....	Seite 2
Teilpensionierung und Kapitalbezug aus steuerlicher Sicht	Seite 3
Weitere steuerliche Entwicklungen.....	Seite 3
AHV Reform 2021	Seite 5
OECD Mindeststeuer.....	Seite 6
MWST / Steuersatzerhöhung ab 1. Januar 2024	Seite 6

NEUERUNGEN UND PRAXISÄNDERUNGEN BEI LIEGENSCHAFTEN

Liegenschaftsunterhaltskosten vs. wirtschaftlicher Neubau

Gemäss Leiturteil (BGer 9C_677/2021 vom 23.02.23) wurde die bisherige Rechtsprechung zum wirtschaftlichen Neubau **verworfen**. Beim „wirtschaftlichen Neubau“ wurden **sämtliche Kosten** einer Sanierung / Renovation nicht mehr als Unterhaltskosten zum Abzug zugelassen, unabhängig davon, ob es sich um werterhaltende bzw. wertvermehrnde Kosten waren.

Neu spielt es keine Rolle mehr, wie umfangreich bzw. wie hoch die Kosten einer gesamten Renovation bzw. Sanierung einer Liegenschaft sind. Entscheidend sind die **objektiv-technischen Kriterien** bzw. die **Abgrenzung** der Kosten in wertvermehrnde und werterhaltende Kosten im Einzelfall. Dabei gelten Kosten für energetische Massnahmen und Rückbaukosten generell als Unterhaltskosten.

Empfehlung: Sämtliche noch offene Veranlagungen, bei welchen grössere Unterhaltskosten für Liegenschaften ein Thema sind, sollten im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung geprüft werden. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Eigenmietwertbesteuerung Härtefall Kanton ZH

Bisher konnten Steuerpflichtige, welche einen Eigenmietwert zu versteuern hatten, einen **Einschlag geltend machen**, sofern der Eigenmietwert mehr als ein Drittel des verfügbaren Einkommens betragen hat. Diese steuerliche Erleichterung wurde mangels gesetzlicher Grundlage **aufgehoben**.

Die **Unternutzung** einer Immobilie kann hingegen **weiterhin** geltend gemacht werden.

Ausblick Neubewertung Liegenschaften Kanton ZH

Die Steuerverwaltung des Kantons Zürich hat die Weisung betreffend **steuerlicher Neubewertung der Liegenschaften** überarbeitet (letzte Neubewertung 2009). Die Überarbeitung ist soweit abgeschlossen und sie befindet sich zurzeit im Vernehmlassungsverfahren. Die Anpassungen sind allerdings **noch nicht publik**. Die Inkraftsetzung ist für das **Steuerjahr 2025** geplant.

Ertrag aus Photovoltaikanlagen im Privatvermögen

Erträge aus Photovoltaikanlagen werden nach dem **Nettoprinzip** besteuert. Die erzielten Vergütungen für den ins Netz eingespeisten Strom werden **nur im Umfang besteuert**, als sie die **Aufwendungen** für den aus dem Netz für den Eigenverbrauch bezogenen Strom **übersteigen**.

ABGRENZUNG LIEBHABEREI VS. ERWERBSTÄTIGKEIT

Wenn eine Tätigkeit **keinen gewerblichen Charakter** aufweist, liegt keine selbständige Erwerbstätigkeit, sondern eine Liebhaberei vor. Wird eine Tätigkeit als Liebhaberei qualifiziert, können die daraus entstandenen **Verluste steuerlich nicht geltend** gemacht werden. Im Gegenzug sind allfällig entstandene **Gewinne nicht zu versteuern**.

Entscheidend ist die **Gewinnerzielungsabsicht**. Bringt eine Tätigkeit auf Dauer (kann zwischen 5 bis 10 Jahren sein) nichts ein, und wird sie dennoch fortgeführt, lässt darauf schliessen, dass eine Gewinnerzielungsabsicht fehlt und damit Liebhaberei vorliegt.

Beispiel Pferdepension

Eine Pferdepension erzielt in den ersten Jahren ihres Betriebs Verluste. Die Pferdepension hat einen professionellen Auftritt, beschäftigt Personal und zeigte auf, dass mittelfristig **zumindest kostendeckend** gewirtschaftet wird. Hier liegt keine Liebhaberei, sondern eine Erwerbstätigkeit vor.

Beispiel private Autosammlung

Der **private Kauf** von Fahrzeugen als Hobby ist grundsätzlich steuerlich unproblematisch. **Antike Autos** (Oldtimer) sollten in der Steuererklärung zum **Verkehrswert / Marktwert** im Vermögen aufgeführt werden. Wird eine solche private Sammlung zu einem späteren Zeitpunkt verkauft, handelt es sich grundsätzlich nur um eine Vermögensumschichtung und nicht um eine gewerbliche Tätigkeit. Vorbehalten bleibt die Qualifikation als Erwerbstätigkeit, d.h. wenn zum Beispiel Käufe / Verkäufe innerhalb kurzer Frist erfolgen (zum Beispiel unter einem Jahr).

STEUERLICHE STOLPERSTEINE BEI DER 3. SÄULE

Einzahlungszeitpunkt

Wird eine Einzahlung für die 3. Säule noch Ende Dezember auf dem privaten Bankkonto belastet, bei der Vorsorgestiftung jedoch erst mit Valuta Januar auf dem individuellen Konto gutgeschrieben, gilt der Abzug für das alte Jahr nicht mehr, sondern erst für das neue Jahr.

Empfehlung: Die Zahlung der 3. Säule sollte nicht erst auf den letzten Termin hinausgezögert werden.

Besteuerung von nicht anerkannten Einzahlungen in die 3. Säule bei deren Auszahlung

Werden Einzahlungen in die 3. Säule bei der Veranlagung nicht akzeptiert, weil die Einzahlungen zu hoch waren, können diese Einzahlungen ohne Steuerfolgen bei der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung wieder vom Steuerpflichtigen zurückverlangt werden. Verzichtet der Steuerpflichtige auf eine Rückzahlung der zu viel bezahlten Beträge, unterliegen diese Beträge bei der Auszahlung der gesamten 3. Säule der entsprechenden Steuer. Eine nachträgliche Reduktion des Anteils der nicht abzugsberechtigten Beträge ist nicht möglich (Urteil Bundesgericht 2C_680/2019 vom 12.02.2020).

Empfehlung: Bei zu hohen, steuerlich nicht zum Abzug akzeptierten Einzahlungen in die 3. Säule sollte umgehend die Rückleistung von der Vorsorgeeinrichtung verlangt werden.

TEILPENSIONIERUNG UND KAPITALBEZUG AUS STEUERLICHER SICHT

Damit steuerlich eine Teilpensionierung vorliegt, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Massgebliche, dauerhafte und nachweisbare Reduktion des Beschäftigungsgrades (mind. 20% und mind. 1 Jahr);
- Entsprechende Reduktion des Lohns und des versicherten Verdienstes;
- Bezug der Altersleistung im Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades;
- Teilpensionierung muss im Reglement der Pensionskasse verankert sein.

Bisher waren gemäss Praxis insgesamt zwei Kapitalbezüge / Teilpensionierungen unbedenklich. Neu werden **maximal drei** Kapitalbezüge / Teilpensionierungen toleriert (Teilrevision BVG, Art. 13a). Dabei muss der erste Teilbezug mindestens 20% der Altersleistung betragen. Die Vorsorgeeinrichtung kann allerdings einen tieferen Mindestanteil und auch mehr als drei Schritte der Teilpensionierung zulassen.

Bei **Selbständigerwerbenden** ist ebenfalls eine Teilpensionierung möglich. Der Nachweis der zeitlichen Reduktion der Erwerbstätigkeit liegt beim Selbständigerwerbenden.

WEITERE STEUERLICHE ENTWICKLUNGEN

Ausgleich kalte Progression

Der Begriff der kalten Progression bezeichnet den Umstand, einer durch das progressive Steuersystem **höheren steuerlichen Belastung** bei verhältnismässig geringerem oder ausbleibendem Anstieg der **Kaufkraft**. Durch den Ausgleich der kalten Progression (u.a. durch Anpassen der Steuertarife) kann diesem Phänomen entgegengewirkt werden.

Der Kanton Zürich gleicht ab dem Steuerjahr 2024 die kalte Progression entsprechend aus. Die Abzüge und die Steuertarife werden um 3.3% erhöht resp. gesenkt.

Abzug für fremdbetreute Kinder

Der maximale Abzug beträgt ab dem Jahr 2023 CHF 25'000 für die Direkte Bundessteuer. Über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung auf Ebene Staats- und Gemeindesteuer im Kanton Zürich entscheidet der Regierungsrat.

Zum Abzug zugelassen werden **nachgewiesene Kosten** für die Drittbetreuung der Kinder welche das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt auch für Adoptiv-, Stief-, und Pflegekinder, die dauerhaft bei der steuerpflichtigen Person wohnen.

Damit die Fremdbetreuung der Kinder von der Steuer abgezogen werden kann, müssen zudem bei Paaren **beide Elternteile** erwerbstätig, in Ausbildung oder beruflicher Weiterbildung sein oder aufgrund schwerer Krankheit, Unfall oder Invalidität nicht in der Lage sein, die Kinder zu betreuen.

Als **Drittbetreuungskosten** gelten

- Taggelder für Organisationen, die sich mit der Kinderbetreuung beschäftigen;
- Leistungen an Personen die sich der Betreuung beruflich oder nebenberuflich von Kindern beschäftigen (Tageseltern).

Nicht als abzugsfähige **Drittbetreuungskosten** gelten

- Lebenshaltungskosten (Verpflegung, Zusatzkosten für Windeln, etc.). Diese Kosten müssen in Zukunft in den Steuerbescheinigungen von den Organisationen / Personen ausgewiesen werden;
- Sportkurse, Ferienlager, Spielgruppen, Sprachschulen;
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung von Kindern.

Basierend auf einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft auch die **Kosten für Ferienlager** während den Schulferien abzugsfähig werden, sofern beide Elternteile erwerbstätig sind. Der Kanton **Zürich** beabsichtigt jedoch diese Änderung **nicht** anzuwenden.

Neuregelung Abzug Vermögensverwaltungskosten

Auf Vermögenswerten wie **Aktien, Obligationen, Anlagefonds, Strukturierte Produkte**, etc. können Vermögensverwaltungskosten in Abzug gebracht werden.

Keine Abzüge können hingegen auf Bankkonti aller Art, Festgelder, Treuhandanlagen und Devisen geltend gemacht werden.

Als Vermögensverwaltungskosten sind **steuerlich abzugsfähig**:

- Verwaltung und Verwahrung der Vermögen durch Banken und andere gewerbsmässige Vermögensverwalter
- Erstellung der den Steuerbehörden einzureichende Wertschriftenverzeichnisse.

Nicht abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten

- Auslagen für Erwerb und Veräusserung (Kommissionen, Gebühren, Courtage, Umsatzabgabe);
- Emissionsabgaben;
- Provisionen;
- Entschädigungen für Treuhandanlagen;
- Finanz- und Anlageberatung;
- Kosten für Vermögensumlagerung;
- **Pauschalgebühren** bankexterner Vermögensverwalter.

Werden die Kosten von den Banken nicht aufgeschlüsselt ist eine Schätzung pro Wertschriftendepot vorzunehmen. Die Schätzungen basieren auf den Pauschalen. Es ist abzuwarten, wie die Banken diese Neuerung auf den Steuerauszügen umsetzen wird.

Pauschalabzug versus effektive Vermögensverwaltungskosten

Die Kosten können pauschal oder effektiv geltend gemacht werden. Eine **Mischung** von beiden Systemen ist innerhalb einer Steuerperiode **nicht zulässig**.

Es gelten folgende Pauschalen:

- Vermögenswerte (Wertschriftendepots) bis CHF 2.0 Mio.: 3‰;
- Vermögenswerte (Wertschriftendepots) über CHF 2.0 Mio.: 2‰ zuzüglich CHF 2'000.

Werden tatsächliche Kosten geltend gemacht sind diese vollumfänglich nachzuweisen.

AHV REFORM 2021

AHV-Alter für Frauen

Auf den 1. Januar 2024 ist die AHV Reform 2021 in Kraft getreten. Der Hauptpunkt in dieser Reform ist die **Erhöhung des Referenzalters für Frauen**. Erstmals per 01.01.2025 wird das Referenzalter schrittweise um 3 Monate erhöht. Im Jahr **2028** ist dann für alle das Referenzalter **65 Jahre** gültig.

Für die Jahrgänge **1961 bis 1969** werden **Rentenzuschläge** von CHF 12.50 bis zu CHF 160.00 pro Monat ausbezahlt. Diese Zuschläge unterliegen keinem Teuerungsausgleich, werden aber auch **über die Maximalrente** hinaus ausbezahlt. Diese Zuschläge unterliegen auch der Plafonierung der Renten für Ehepaare. Die Rentenzuschläge sind **einkommensabhängig** (d.h. je tiefer das durchschnittliche Einkommen desto höher der Zuschlag).

Flexibler Rentenbezug

Männer und Frauen können die Rente **ab Alter 63 vorbeziehen** oder bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufschieben. Neu kann die Rente auch als **Teilrente** vorbezogen oder aufgeschoben werden. Maximal sind drei Teilschritte erlaubt. Der Mindestbezug resp. -aufschub liegt bei 20% und maximal bei 80%.

Rentenbildendes Arbeiten nach dem Erreichen des Rentenalters

Die **AHV-Beitragspflicht** bei Erwerbstätigkeit nach Erreichung des Rentenalters **bleibt wie bisher bestehen** – der Rentenfreibetrag bleibt ebenfalls bestehen.

Wer bei Erreichen des Rentenalters **keine Vollrente** erhält und **weiterarbeitet**, hat bei Verzicht auf den Rentenfreibetrag (CHF 1'400 pro Monat resp. CHF 16'800 pro Jahr) die Möglichkeit sich diese Beiträge als **rentenbildend** anrechnen zu lassen. Danach erfolgt eine einmalige **Neuberechnung** der Rente. Dabei muss das AHV-pflichtige Einkommen mindestens 40% des durchschnittlichen Einkommens gemäss provisorischer Rentenberechnung betragen.

OECD MINDESTSTEUER

Der Bundesrat hat das Gesetz über die OECD Mindeststeuer auf den **01.01.2024** in Kraft gesetzt. Dies betrifft Unternehmen mit einem **Umsatz** von mehr als **EUR 750 Mio. im Jahr**.

Allerdings sind auch **Tochterfirmen in der Schweiz** von ausländischen Konzernen betroffen, welche diesen Umsatz **konsolidiert** überschreiten. Die betroffenen Firmen müssen einen Jahresabschluss nach einer **international anerkannten Rechnungslegungsnorm** erstellen. (z.B. IFRS; teilweise auch Swiss GAAP FER möglich). Dieser Abschluss muss nachweisen, dass die Steuerbelastung **mindestens 15%** beträgt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine **Ergänzungssteuer** zu entrichten.

MWST / STEUERSATZERHÖHUNG AB 1. JANUAR 2024

Neue Steuersätze

Ab 1. Januar 2024 gelten folgende neue Steuersätze:

- Normaler Satz 8.1% (bisher 7.7%)
- Reduzierter Satz 2.6% (bisher 2.5%)
- Sondersatz für Beherbergung 3.8% (bisher 3.7%)

Anpassung der Saldosteuersätze und Pauschalsteuersätze

Ab 1. Januar 2024 werden ebenfalls die Saldosteuersätze und die Pauschalsteuersätze angepasst. Die Anpassung erfolgt entsprechend mit dem neuen MWST-Formular für das 1. Quartal 2024 resp. 1. Semester 2024. Eine Abrechnung mit den neuen Sätzen ist jedoch auch bereits mit dem Formular für das 4. Quartal 2023 resp. 2. Semester 2023 möglich (relevant für vorausbezahlte Leistungen 2024).

Beispiel Rechnung mit Lieferungen / Leistungen vor und nach Steuersatzerhöhung

Werden in einer Rechnung Lieferungen / Leistungen sowohl nach bisherigen und neuen Steuersätzen verrechnet, sind diese entsprechend mit dem **Zeitraum** und **Betragsanteil** separat auf der Rechnung auszuweisen.

Erfolgt **keine Aufteilung** auf einer Rechnung mit Datum nach dem 1. Januar 2024, ist der gesamte Betrag mit den **neuen, höheren Steuersätzen** abzurechnen.

12. Januar 2024